



Burgdorf Knights Basketball

Statuten

**Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 08.09.2026**

Vereinsstatuten Burgdorf Knights Basketball

Präambel

Der Verein Burgdorf Knights Basketball (Knights) wurde 1991 von einer Gruppe Basketballbegeisterter junger Leute gegründet, mit dem Ziel, ein Team aktiv am Spielbetrieb des Regionalverbandes teilnehmen zu lassen.

Artikel 1 Name, Sitz

- | | |
|---|---|
| 1 | Unter dem Namen «Burgdorf Knights Basketball», nachfolgend Knights genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf (Schweiz). |
|---|---|

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|--|---|--|
| Ausrichtung | 1 | Die Knights pflegen das Basketballspiel aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördern die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. |
| Ergänzungen zur Ausrichtung | 2 | Die Knights legen ein besonderes Gewicht auf die Jugendförderung, fördern die Kameradschaft und Geselligkeit und tragen zur aktiven Freizeitgestaltung bei. |
| Unabhängigkeit | 3 | Die Knights sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |
| Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut | 4 | Als Mitglied von swissbasketball unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. |
| Integrität und Doping-bekämpfung | 5 | <p>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</p> <p>Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.</p> |
| Gleichstellung und Diversität | 6 | Der Verein verpflichtet sich zur Gleichstellung aller Geschlechter. Die Strukturen und Prozesse des Vereins sind diskriminierungsfrei, inklusiv und diversitätsfördernd auszugestalten. Alle Geschlechter sind in allen Vereinsfunktionen wählbar. |

Artikel 3		Mitgliedschaft
Mitglieder-Kategorien	1	▪ Aktiv-Erwachsene ▪ Aktiv-Jugend ▪ Aktiv-Plausch ▪ Ehrenmitglieder ▪ Passivmitglieder
Aktiv-Erwachsene	2	Aktiv-Erwachsene sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden und aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
Aktiv-Jugend	3	Zu dieser Kategorie zählen Kinder und Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden und aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Sie verfügen über normales Stimm- und Wahlrecht.
Aktiv-Plausch	4	Hierzu zählen alle Mitglieder, die aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen, aber keine Spielerlizenz lösen.
Ehrenmitglieder	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der Knights. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
Passivmitglieder	6	Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beendigung, Austritt	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	10	Den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)

- | | | |
|----------------------|-----------|--|
| Pflichten | 11 | <p>Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch und die Mithilfe an Vereinsanlässen erwünscht.</p> |
| Mitbestimmung | 12 | <p>Der Verein fördert die aktive Mitbestimmung seiner Mitglieder. Insbesondere steht allen Mitgliedern das Recht zu, Anträge zu stellen, sich in Kommissionen zu engagieren und an strategischen Entwicklungsprozessen mitzuwirken.</p> |

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- | | | |
|---------------------------|----------|---|
| Finanzierung | 1 | Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">▪ Mitgliederbeiträge▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten▪ Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen▪ Beiträge von Jugend + Sport▪ Weitere Subventionen Dritter▪ Einnahmen aus Sponsoring▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen. |
| Mitgliederbeiträge | 2 | Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten. |
| Haftung | 3 | Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Ausgenommen bei strafbaren Handlungen. |
| Versicherungen | 4 | Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. |

Artikel 5 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni**

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:**
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionsstelle

Artikel 7 Generalversammlung

- | | | |
|---------------------------------------|----------|---|
| Ordentliche Generalversammlung | 1 | Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ der Knights. Sie wird alljährlich nach Abschluss der Meisterschaft durchgeführt. |
| Einberufung | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 |

		Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
Ausserordentliche Hauptversammlung	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
Geschäfte	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung ▪ Genehmigung Jahresberichte ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Festsetzung Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidiums ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisionsstelle ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
Anträge	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Stimm- und Wahlrecht	6	Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
Erforderliches Mehr	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
Versammlungs-führung	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäft, Anträge aus Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Transparenz	12	Die Statuten, die Organisationsstruktur sowie Traktanden und Protokolle der Generalversammlung werden den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Form der Zugänglichmachung (Website, Mitgliederbereich oder direkte Zustellung) bestimmt der Vorstand.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die Knights nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Wahlen müssen spätestens alle vier Jahre stattfinden. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitglieds des Vorstandes.
Konstitution	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	Aufgaben und Kompetenzen: ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen, ▪ Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse, ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung, ▪ Wahl der ehrenamtlichen Trainings-, Leitungs- und Betreuungspersonen, ▪ Der Vorstand stellt sicher, dass die eingesetzten Trainings-, Leitungs- und Betreuungspersonen über die notwendigen

Qualifikationen verfügen und regelmässig Weiterbildungen besuchen.

- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Interessenkonflikte und Integrität

6 Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung sowie alle Personen mit Entscheidungsbefugnissen handeln im Interesse des Vereins und vermeiden persönliche oder fremde Interessenkonflikte.

Besteht ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt, hat die betroffene Person diesen unverzüglich offenzulegen und sich bei entsprechenden Entscheidungen in den Ausstand zu begeben.

Wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der Ausstandspflicht können den Rücktritt bzw. die Abberufung der betroffenen Person nach sich ziehen.

Die Annahme von Geschenken, Vorteilen oder Einladungen, welche die Unabhängigkeit oder Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen könnten, ist untersagt. Zulässige Gelegenheitsgeschenke dürfen den sozial üblichen Rahmen nicht überschreiten.

Der Verein führt ein internes Register über Interessensbindungen von gewählten, ernannten oder angestellten Personen mit Entscheidungsfunktionen. Dieses wird jährlich aktualisiert. Der Vorstand legt fest, ob das Register der Interessensbindungen den Mitgliedern digital zugänglich gemacht oder direkt zugestellt wird.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren **1** Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, bestehend aus zwei Revisionspersonen, für eine Amtszeit von einem Jahr.

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung **1** Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Burgdorf zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
---------------------------	----------	---

Artikel 11 Datenschutz

Allgemein	1	Der Verein hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere Art. 6 und 7 DSG, ein.
Personendaten	2	Personendaten werden nur zu einem erkennbaren Vereinszweck bearbeitet, transparent verwendet und auf das notwendige Minimum beschränkt.
Weitergabe	3	Die Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder eine Einwilligung vorliegt.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 08.09.2026 in Burgdorf genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Mai 2001 gültigen Statuten und treten am 01.10.2026 in Kraft.
-------------------------	----------	---

Burgdorf, 01.10.2026

Marc Zwahlen

Präsident



Reto Jau

Mitglied des Vorstandes



Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 08.09.2026 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.07.2026 wie folgt festgelegt:

Knights-Mitgliederbeiträge

Aktiv-Erwachsene	Fr. 350.–
Aktiv-Jugend	Fr. 250.–
Aktiv-Plausch (Erwachsene)	Fr. 150.–
Aktiv-Plausch (Jugend)	Fr. 100.–
Passivmitglieder	Fr. 20.– (mindestens)
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
Trainer & Schiedsrichter	beitragsfrei

Besondere Bestimmung für die Kategorien „Aktiv-Erwachsene“, Aktiv-Jugend“ und „Vorstandsmitglieder“:

Mitglieder dieser Kategorien sind verpflichtet, am jährlichen Event „Sponsorenwerfen“ teilzunehmen und mind. 100.- an Sponsoringgelder in Form von Pauschalbeträgen oder Beiträge pro Treffer zu sammeln. Ist eine Teilnahme nicht möglich oder wird kein Sponsoringbeitrag gesammelt, wird der Betrag von 100.- dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Alle Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen bei Teilnahme am aktiven Spielbetrieb:

Mitglieder, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und von diesen separat in Rechnung gestellt.

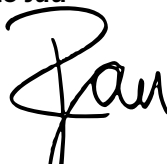
Burgdorf, 01.10.2026

Marc Zwahlen



Präsident

Reto Jau



Mitglied des Vorstandes